

Fachliche Beurteilung des Umweltschutzes und der Landschaftspflege im Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Siek

Bearbeitungsdatum 03.01.2022



© Forstdienstleistung Jakob Luckhardt

Forstdienstleistung Jakob Luckhardt

Kollerup 4, 24991 Großsolt | +49 151 56 108 667

1. Landschaftspflege und Artenschutz

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Siek wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgestellt, somit entfällt eine Umweltprüfung mit Umweltbericht. Die artenschutzrechtlichen Belange sind hingegen abzuarbeiten.

Durch die Planung wird offensichtlich nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, welche der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen; auch sind keine Natura 2000-Gebiete (FFH / Vogelschutz) betroffen. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

1.1 Landschaftspflege

Das Plangebiet liegt innerhalb des Siedlungsgebietes und grenzt an einen Knick sowie dahinter an eine landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Eine zusätzliche Bebauung ist grundsätzlich im Rahmen der Festsetzungen auf den Grundstücken möglich. Durch die Überplanung sind Rasenflächen, Gebüsch sowie einige Bäume betroffen. Die Bäume, die im Bereich der zusätzlich ausgewiesenen Baufenster stehen und die deshalb bei einer Bebauung beseitigt werden müssen, weisen Stammdurchmesser zwischen 20 cm und 60 cm auf. Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Das bedeutet, dass für diese Eingriffe kein Ausgleich erforderlich ist.

Die davon ausgenommenen und zu erhaltenden Bäume sind in der Planzeichnung festgesetzt und sind bei nicht vermeidbaren Maßnahmen in gleicher Qualität neu zu pflanzen.



Abbildung 1 – Kirsche ca. 60 cm Stammdurchmesser in guter Gesundheit, Forstdienstleistung Jakob Luckhardt



Abbildung 2 – Buche ca. 60 cm Stammdurchmesser in mäßiger Gesundheit, Forstdienstleistung Jakob Luckhardt



Abbildung 3 – Urweltmammutbaum ca. 60 cm Stammdurchmesser in guter Gesundheit, Forstdienstleistung Jakob Luckhardt



Abbildung 4 – Baumgruppe im nordöstlichen Bereich des Plangeltungsbereiches, Forstdienstleistung Jakob Luckhardt

Für die im Plangebiet vorhandenen Grünflächen kann aufgrund ihrer Nutzung als Gartenfläche ein Vorkommen der gemäß dem Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten ausgeschlossen werden.

Der sich im Norden befindende Knick stellt ein gemäß § 21 LNatSchG geschütztes Biotop dar. Bei einer geplanten Bebauung muss ein Knickschutzstreifen eingehalten werden. Dies ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

1.2 Artenschutz

Aufgrund der Vorschriften zum Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist zu prüfen, ob durch die Planung 'besonders geschützte' oder 'streng geschützte' Tier- und Pflanzenarten betroffen sind.

Das Plangebiet wird von bebauten Grundstücken eingenommen, die unterschiedlich große Gartenflächen aufweisen. Die Gartenflächen werden durch Rasenflächen, Pflanzbeete, Gebüsche und Bäume geprägt.

In den Gebüschern und in den Kronen der Bäume können Brutvögel vorkommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gebüsche und die Bäume nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. bzw. 29. Februar des Folgejahres gefällt werden dürfen.

A) Europäische Vögel

Alle europäischen Vogelarten zählen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG zu den 'besonders geschützten' Arten.

In den Gebüschern und Bäumen sind neben verschiedenen Singvögeln (Gartenrotschwanz, diverse Grasmücken, Star, Bluthänfling) und Meisen (Kohl-, Blau-, Sumpf-, Weiden-, Tannen- und Schwarzmeise) zu erwarten. Besonders der Knick bietet auch typischen Knick- und Heckenarten wie z.B. der Dorngrasmücke und Goldammer geeignete Lebensstätten.

Die im Plangebiet vorhandene Bebauung bietet zahlreiche Brutmöglichkeiten für an Gebäude brütenden Vogelarten wie z.B. Hausrotschwanz, Grauschnäpper, Bachstelze, verschiedene Meisenarten, Feld- und Haussperlinge etc.

Da im Plangebiet europäische Vogelarten vorkommen, besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz. Durch die Beseitigung von Gebüsch oder Bäumen können Bruthabitate verloren gehen.

B) Säugetiere

Fledermäuse:

Alle heimischen Fledermäuse stehen im Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und zählen damit gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den 'streng geschützten' Tierarten.

In bzw. an den Bäumen, die bei einer Bebauung beseitigt werden müssen, befinden sich weder Ritzen noch Löcher noch Baumhöhlen, die von Fledermäusen als Tagesquartier genutzt werden können. In den Gärten ist deshalb kein Vorkommen von Fledermäusen zu erwarten.

An den Gebäuden können potentiell Fledermäuse vorkommen. Da die Gebäude erhalten werden, kann ausgeschlossen werden, dass durch die Planung Fledermäuse beeinträchtigt werden. Jedoch kann es zu einer Beeinträchtigung durch neu installierte Beleuchtungsanlagen kommen.

C) Amphibien

Aufgrund des Bestandes des Siedlungsgebietes und die angrenzende landwirtschaftlich genutzte Fläche sowie dem nicht Vorhandensein von Gewässern kann eine Betroffenheit von Amphibien ausgeschlossen werden.

1.3 Fazit

Für den Fall, dass vorhabenbedingt doch in Bestandsgebäude oder Gehölzstrukturen eingegriffen wird, ist eine biologische Baubegleitung vorzusehen, um dann den evtl. entstehenden Ausgleichsbedarf ermitteln zu können.

Bei einer zukünftigen Planung kann es zu dem Verlust von Brutplätzen kommen. Durch diesen Verlust an Brutplätzen wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Vogelarten nicht verschlechtern.

Unter Einhaltung folgender artenschutzrechtlicher Maßnahmen stehen dem Vorhaben aus gutachterlicher Sicht keine Bedenken gegenüber:

- Bauzeitenregelung: alle Arbeiten zur Baufeldfreimachung (bspw. Baumfällungen, Gehölz- oder Vegetationsbeseitigungen) dürfen nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar des Folgejahres stattfinden.

Fällungen von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von mehr als 20 cm dürfen ebenfalls nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar des Folgejahres stattfinden.

- Beleuchtungskonzept: Einsatz von fledermausfreundlicher (Straßen) Beleuchtung um eine Beeinträchtigung durch weitere Lichtquellen zu minimieren (LED, niedrig montiert, Abstrahlwinkel nur nach unten, gelbliche Lichtfarbe).

Im Ergebnis kann somit festgehalten werden, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht eintreten werden.